

§ 1 Geltung der AGB

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Fa. CPN Cross Promotion Network GmbH, Magirus-Deutz-Straße 16, 89077 Ulm (nachstehend nur noch genannt: CPN) gegenüber ihren gewerblichen Auftraggebern. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Abgabe der letzten verbindlichen zum Vertragsschluss führenden Erklärung des Auftraggebers gültige Fassung der AGB.

2. Abweichenden Allgemeine Bedingungen von Auftraggebern wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn CPN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

1. Angebote von CPN:

Die Angebote von CPN sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen des Auftraggebers und sämtliche Aufträge bzw. Bestellungen des Auftraggebers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CPN. CPN kann, soweit nicht sich keine andere Frist aus dem Angebot ergibt, die Bestellung des Auftraggebers binnen 14 Tagen bestätigen. Erst mit dieser Bestätigung kommt ein Vertrag zustande.

2. Verbindlichkeit von Unterlagen:

Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten von CPN sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Vollmacht von Angestellten und freien Mitarbeitern:

Die Angestellten von CPN oder freie Mitarbeiter von CPN, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass eine solche Person im Vertrag oder im Nachhinein als berechtigt benannt wird. Wird eine Person seitens CPN im Vertrag als „Projektleiter/in“ benannt, so gilt diese Person als berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben.

4. Mehrkosten durch zusätzliche Leistungen:

Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen baulichen Maßnahmen oder etwaig vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erfüllt hat, hat der Auftraggeber gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass CPN dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind oder CPN diese Mehrkosten zu vertreten hat. Im Zweifel kann CPN diese Mehrkosten mit der Vergütung abrechnen, die gemäß dem Aufwand, Risiko und Einsatz der Vergütung des Hauptauftrages entsprechend würden.

5. Ersetzen der vereinbarten Leistung:

CPN kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert aber durch andere vergleichbare und ebenso geeignete Geräte ersetzt werden können.

6. Vorbehalt der Selbst rückerstatten. Bei höherer Gewalt gilt § 14.

7. Ausgeschlossene Leistungen:

Insbesondere folgende Leistungen sind grundsätzlich nicht Teil des Vertragsgegenstandes, es sei denn, sie sind ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart:

- Höhenarbeiten (z.B. Arbeiten in Personenliften, auf Leitern über 3 Meter Arbeitshöhe, seilgestützt o.ä.).
- Prüfung elektrischer Betriebsmittel und sonstige Arbeitsmittel, die an CPN überlassen wurden.
- Verwahrung und/oder Transport von Bargeld oder Wertgegenständen (bspw. Schmuck, Gemälde, Exponate), von denen CPN nicht Eigentümer ist.
- Arbeitsschutz in Bezug auf andere Personen als die eigenen Beschäftigten von CPN.
- Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen in Bezug auf andere Personen als die eigenen Beschäftigten von CPN.
- Rechtsdienstleistende und steuerberatende Tätigkeiten.

Soweit der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise eine Reise i.S.d. § 651a BGB ist, wird gemäß § 651a Absatz 5 Nr. 3 BGB vereinbart, dass die Vorschriften aus dem Reisevertrag in §§ 651a bis 651y BGB keine Anwendung finden.

Dies gilt nicht, soweit deren Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart ist oder die Reisebuchung bei CPN um einen privaten Anteil des/der Reisenden erweitert wird.

8. Abhängigkeit von Dritten und den Umständen:

Bei der Veranstaltungsplanung lässt sich naturgemäß nicht vermeiden, viele wichtige Eckpunkte nicht von vornherein unveränderlich vereinbaren zu können (z.B. Teilnehmerzahlen, Programm usw.): Oftmals ist ein „Baustein“ von anderen „Bausteinen“ abhängig, ebenso muss der Auftraggeber zustimmen oder die Beauftragung von Dienstleistern ist von der Zustimmung bzw. der Freigabe des Auftraggebers abhängig.

Daher gilt, dass CPN für die Verfügbarkeit von Leistungen Dritter zum Veranstaltungszeitpunkt nur verantwortlich ist, wenn diese von CPN ausdrücklich zugesichert wird oder soweit CPN im Rahmen des Angebots bzw. im Einzelfall nicht auf etwaige Fristen für die Freigabe durch den Auftraggeber hinweist.

Insoweit übernimmt CPN keine Verantwortung aus (Folge-)Schäden, die auf eine verspätete oder verzögerte Freigabe von Einzelleistungen durch den Auftraggeber oder Dritten, die nicht unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind, beruhen.

9. Risiken der Veranstaltungsdurchführung:

Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und Kosten verpflichtet, wenn die Veranstaltung oder der Auftragsgegenstand aus Gründen, die CPN nicht zu vertreten hat und die nicht auf Höherer Gewalt beruht, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird.

Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern CPN diese Gründe nicht zu vertreten hat.

Es wird widerleglich vermutet, dass terroristische Bedrohungslagen, die Androhung von terroristischen Anschlüssen, Bombendrohungen oder das Auffinden von „gefährlichen Gegenständen“ der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet werden.

Dies gilt auch für Sicherheitserwägungen, die nicht auf einer schuldhaften mangelhaften Leistung durch CPN hervorgerufen werden.

§ 3 Vergütung

1. Grundsatz der Fälligkeit:

Die Vergütung von CPN kann aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung fällig werden, wenn dort zumindest der Nettobetrag genannt ist, spätestens aber, wenn die Vergütung in Rechnung gestellt wird; dann ist sie ab Rechnungszugang sofort fällig, wenn die Rechnung nicht abweichende Fristen ausweist.

2. Schätzwerte:

Sämtliche in einem von CPN erstellten Voranschlag bzw. Angebot aufgeführten Vergütungen und Kosten beruhen auf dem im Zeitpunkt der Erstellung bekannten Planungsstand und sind Schätzwerte, soweit CPN sie nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet hat.

Notwendige, und von CPN nicht zu vertretende Änderungen bleiben daher vorbehalten.

Dies gilt auch für die Einsatzzeiten der Beschäftigten und Mitwirkenden sowie für die Einsatzdauer, Menge und Art des Equipments.

Wurde keinen Festpreis vereinbart, gelten die Preise zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsbeschaffung oder Leistungserbringung, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Preise verbindlich festgelegt wurden. Trifft CPN nach Maßgabe des § 13 ein Verschulden, die Beschaffung verzögert beauftragt zu haben, und ist durch die Verzögerung eine Preiserhöhung eingetreten, kann CPN nur den Preis abrechnen, der ohne die Verzögerung gelten würde.

3. Nicht enthaltene Kostenbestandteile:

Soweit nicht anders vereinbart, sind in der Vergütung und Kosten insbesondere folgende Positionen nicht enthalten:

- Fahrtkosten von/zum Auftraggeber und/oder von/zum Veranstaltungsort (2. Klasse Bahn, 2. Klasse Flug, Mietwa-

gen mittlerer Güte; maßgeblich ist im Zweifel die Entfernungsangabe von Google Maps), insbesondere Tankkosten für PKW/LKW.

- Notwendige Übernachtungen (in einem durchschnittlichen 4-Sterne-Hotel mit Einzelzimmerbelegung und Frühstück).
- Catering/Verpflegung mittlerer Art und Güte (eine warme Mahlzeit pro Tag und Nacht), wenn die Leistungserbringung außerhalb unseres Geschäftssitzes erfolgt.
- Wenn Beschäftigte von CPN vertragsbedingt ihren Heimweg nach Betriebsschluss öffentlicher Verkehrsmittel antreten müssen, die Erstattung dadurch entstehender Mehrkosten (z.B. Taxi) gegen Nachweis.
- Kosten von notwendigen Einweisungen der Gehilfen/Beschäftigten des Auftraggebers oder Dritter, wenn sie nicht Gehilfen von CPN sind.
- Kosten für Telekommunikation ins/vom Ausland.
- Kosten für Stromanschlüsse und Stromverbrauch.
- Kosten für Wasseranschlüsse und Wasserverbrauch.
- Kosten für Lüftung/Heizungsverbrauch.
- Bodenschutz- oder Renaturierungsarbeiten.
- Kosten der Bewachung.
- Kosten, die bei einer Anmietung einer Versammlungsstätte anfallen.
- Lagerkosten.
- Kosten für Abfallsortierung und -beseitigung.
- Kosten für örtliche bzw. ortsabhängige Bauabnahmen und Genehmigungen.
- Kosten für Fahr-, Durchfahrts- und Parkgenehmigungen.
- Kosten der Prüfung von Schutzrechten, steuerrechtlicher Beratung, datenschutzrechtlicher Beratung und sonstiger notwendiger Rechtsdienstleistungen.
- Kosten für Verwertungsgesellschaften und Lizenzen.
- Kosten der notwendigen Prüfung elektrischer Betriebsmittel, Kettenzüge und dergleichen bei Überlassung vom Auftraggeber an CPN.

Der Auftraggeber muss diese Kosten, soweit sie anfallen, zusätzlich bezahlen, soweit das nicht anders ausdrücklich vereinbart ist.

4. Verzugsfolgen:

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass CPN ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden von CPN wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Darüber hinaus ist CPN berechtigt, den Vertrag aufgrund des Zahlungsverzuges zu kündigen (siehe § 15). Im Falle des Zahlungsverzuges werden sofort auch alle übrigen (Rest-)Forderungen von CPN gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zur Zahlung fällig.

5. Besondere Zahlungsmodalitäten:

- a. Zahlungen dürfen nur an CPN erfolgen, nicht an Vertreter.
- b. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem

üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Auftraggeber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

c. Bei Zahlung mit ausländischen Währungen bzw. Zahlungsmitteln gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des Auftraggebers.

d. Wenn CPN Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist CPN berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn CPN Schecks angenommen hat. In diesem Fall kann CPN auch von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Angaben zu sich oder dem Vertragspartner macht, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bedingen.

6. Teilleistungen / Teilzahlungen:

Bei Teilleistungen steht CPN das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu. § 632a BGB gilt entsprechend

7. Zusätzliche Fremdkosten:

Der Preis ist in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von CPN bestimmt. CPN kann jedoch Fremdlohn-, Fracht-, Transport- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt und nicht in den Vertrag einbezogen bzw. nachweislich nicht Kalkulationsgrundlage waren und die nicht von CPN zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 7 (Preiserhöhung).

8. Kosten der Konzeption:

Erstellt CPN eine Konzeption oder Teile einer Konzeption (insbesondere Einholung von Angeboten, Zusammenstellung von Kosten, Kalkulation, Abstimmung mit möglichen Beteiligten oder Zusammenstellung einer Eventdramaturgie usw.) und erstellt CPN daraufhin ein Kostenangebot und kommt es nicht zum Vertragsschluss, kann CPN eine angemessene Vergütung verlangen. Als Obergrenze gilt ein Betrag, der 2 % (in Worten: zwei Prozent) des zum Zeitpunkt der Präsentation bzw. Übergabe der Konzeption an den Auftraggeber bestehenden oder errechneten Budgets entspricht, als Untergrenze ein Betrag von EUR 300,00 netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Im Streitfall ist die Angemessenheit in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

9. Preiserhöhung:

Erhöhen sich die Preise, die CPN dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zugrunde gelegt hat, kann CPN unter Maßgabe dieser Bestimmung eine Anpassung verlangen:

- CPN hat die Preiserhöhung nicht zu vertreten; und
- CPN belegt die Preiserhöhung, also die Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis und dem erhöhten Preis; und
- Zwischen Vertragsschluss und Preiserhöhung ist ein Zeitraum von mehr als vier Monaten vergangen; und
- CPN bietet dem Auftraggeber zusammen mit dem Preiserhöhungsverlangen an, vom Vertrag zurückzutreten.

Erklärt der Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens den Rücktritt, wird der neue Preis wirksam. Im Falle des Rücktritts gelten in Bezug auf die zu zahlende Vergütung die Regelungen zur Kündigung in § 15 Absatz 3.b. entsprechend.

10. Regelung zu vom Auftraggeber bezahlten Vorschüssen für Dritte:

Wenn der Auftraggeber an CPN einen Vorschuss bezahlt hat, und hat CPN damit einen angeforderten Vorschuss von einem von CPN und auf ihre Rechnung beauftragten Nachunternehmer bezahlt, und kommt es zu einer ganzen oder teilweisen Rückabwicklung des Vertrages oder des Vertragsteils, der von dem Vorschuss betroffen ist, gilt:

Erstattet dieser Nachunternehmer den Vorschuss nicht zurück, obwohl ein Erstattungsanspruch besteht (z.B. im Falle seiner Insolvenz), und ist CPN dem Auftraggeber gegenüber zur Erstattung der Vorschusszahlung verpflichtet, so ist der Erstattungsanspruch gegen CPN im Sinne des § 313 BGB angemessen anzupassen. Dabei ist u.a. zu berücksichtigen, dass grundsätzlich der Auftraggeber als Veranstalter das Risiko der Durchführbarkeit der Veranstaltung tragen so, als wenn er selbst die Nachunternehmer beauftragt hätte.

11. Vorauszahlungen:

Der Auftraggeber hat grundsätzlich 40 % des vereinbarten Preises bei Vertragsschluss, weitere 40 % bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn und den Rest bei Erhalt der Endabrechnung an CPN zu zahlen. Hierbei ist der Zahlungseingang bei CPN maßgeblich. Erfolgt die Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann CPN ohne Ankündigung von dem Vertrag zurücktreten. Es gilt dann § 15 Absatz 2.a.

12. Umstände der Veranstaltung:

Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die CPN nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern CPN diese Gründe nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 15.

13. Vergütung bei Kündigung, Rücktritt usw.:

Kündigt ein Vertragspartner oder wird der Vertrag sonst beendet, gilt für die Vergütung § 15.

§ 4 Besondere Pflichten des Auftraggebers

1. Allgemeine Unterstützung und Information:

Der Auftraggeber wird CPN bei der Durchführung des Auftrages unterstützen, insbesondere durch unverzügliche Mitteilung erfragter Informationen oder solcher Informationen, die ersichtlich relevant für die Vertragserfüllung sein können. Der Auftraggeber wird CPN unverzüglich informieren, sollten ihm Informationen zugetragen werden oder sonst zugänglich sein, die die Durchführung des Auftrages

gefährden oder beeinträchtigen könnten.

2. Ansprechpartner des Auftraggebers:

Der Auftraggeber wird CPN unmittelbar nach Vertragsabschluss einen Ansprechpartner nennen, der für Rückfragen und Abstimmungsfragen zur Verfügung steht und befugt ist, verbindliche Aussagen zu tätigen und verbindliche Erklärungen entgegen zu nehmen.

Dieser Ansprechpartner nimmt, soweit erforderlich, die Aufgaben des Auftragsverantwortlichen nach DGUV Information 215-830 (ehemals BGI 865) und ist mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet.

3. Kommunikationsmittel:

Sofern nicht anders vereinbart, können die Vertragspartner die jeweils vorhandenen und üblichen Kommunikationsmittel frei nutzen. Im Falle abweichender Vereinbarungen ist zumindest eine Faxnummer zu benennen, an die Erklärungen zugestellt werden können.

4. Vollmachten:

Der Auftraggeber erteilt auf eigene Kosten CPN alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten (siehe § 6). Auf Wunsch von CPN werden diese Vollmachten auf einem separaten Formular schriftlich erteilt.

5. Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit:

Der Auftraggeber überprüft selbständig und eigenverantwortlich die rechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen und allgemein des Vertragsgegenstandes. CPN haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit, sofern CPN nicht ausdrücklich zur Überprüfung beauftragt wurde oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Rechtswidrigkeit herbeigeführt hat bzw. sich die Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit sich CPN hätte aufdrängen müssen.

6. Besondere Pflichten des Auftraggebers als Mieter:

Soweit der Auftraggeber mit CPN ein mietvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten vorrangig folgende Regelungen:

a. Die überlassenen, vermieteten oder verliehenen Gegenstände dürfen vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und innerhalb der vertraglichen Zeitdauer genutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Gegenstände. Dies gilt nicht, soweit CPN die an den Auftraggeber vermieteten Gegenstände selbst nutzt.

b. Der Mieter haftet ab dem Eintreffen oder dem Überlassen der Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und Beschädigungen, die außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen. Dies gilt nicht, soweit CPN auftragsgemäß die Mietsache selbst nutzt.

c. Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage. Dies gilt nicht, soweit die Bewachung ausdrücklich Gegenstand eines Auftrages an CPN ist.

d. Die Gegenstände werden dem Mieter in ordnungsge-

mäßigem Zustand überlassen. Der Mieter ist bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Stunden verpflichtet, übliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Gegenständen sowie Reparaturen an den Gegenständen vorzunehmen, um bei einer Weiternutzung der Gegenstände einen sich ausweitenden Mangel zu vermeiden. Dies gilt nicht, soweit CPN auftragsgemäß die Mietsache selbst nutzt

7. Besondere Pflichten des Auftraggebers als Entleiher:

Soweit der Auftraggeber mit CPN ein leihvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten die Regelungen zur Miete aus § 4 Absatz 6 entsprechend.

8. Besondere Pflichten des Auftraggebers als Verwahrer:

Soweit der Auftraggeber mit CPN ein verwahrungsvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten die Regelungen zur Miete aus § 4 Absatz 6 entsprechend.

9. Besondere Pflichten des Auftraggebers als Besteller:

Soweit der Auftraggeber mit CPN ein werkvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten vorrangig folgende Regelungen:

a. Der Besteller ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes (z.B. Aufbau der Bühne) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn CPN das Werk auftragsgemäß selbst nutzt, um damit den Auftrag ausführen zu können.

b. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werkes im Zeitpunkt der Abnahmereife und der Abnahmefähigkeit, im Übrigen, falls eine Abnahme nicht möglich ist, im Zeitpunkt der Vollendung des Werkes.

10. Abschluss geeigneter Versicherungen, soweit CPN nicht ausdrücklich damit beauftragt:

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass normale Haftpflichtversicherungen Schäden an gemieteten, geliehenen und in Verwahrung genommenen Sachen nicht abdecken. Der Auftraggeber sorgt demgemäß für eine entsprechende Versicherung. CPN kann die Vorlage einer Versicherungsbestätigung verlangen. Kann der Auftraggeber eine solche nicht vorlegen oder nicht sonst zweifelsfrei beweisen, dass die gemieteten, geliehenen und in Verwahrung genommenen Sachen ausreichend versichert sind, hat CPN das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Schadensrisiko nicht derart unwesentlich im Verhältnis zum Gesamtauftrag ist, dass ein Rücktritt offensichtlich unangemessen wäre. Im Falle des Rücktritts gilt in Bezug auf die Vergütung § 15.

11. Verkehrssicherungspflichten, Einhalten von Gesetzen u.a.:

Der Auftraggeber wird durch die Beauftragung von CPN von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, sonstiger Regelungen oder der Beachtung von Verkehrssicherungspflichten oder Genehmigungsaufgaben usw. nicht, insbesondere im Außenverhältnis bspw. zu einem Veranstaltungsbesucher, befreit.

Das wirtschaftliche Risiko bzw. das Risiko eines wirtschaftlichen Misserfolgs des Vertragsgegenstands trägt der Auftraggeber.

12. Arbeitsschutz

Der Auftraggeber setzt, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich durch CPN oder einen anderen beteiligten Unternehmer übernommen wird, zur Abstimmung der Tätigkeiten der beteiligten Unternehmer einen Koordinator und erforderlichenfalls einen Vertreter ein. Der Vertreter hat bei Abwesenheit des Koordinators die gleichen Rechte und Pflichten, wie dieser.

Der Auftraggeber gibt die Namen des Koordinators und seines Stellvertreters gegenüber CPN bekannt.

13. Weitere Pflichten des Auftraggebers:

Weitere Pflichten, die ein aktives Handeln des Auftraggebers erwarten, ergeben sich beispielsweise, aber nicht abschließend, noch aus § 7, § 8, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2.

§ 5 Besondere Pflichten von CPN

1. Bei Streitigkeiten des Auftraggebers gegen Dritte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird CPN den Auftraggeber mit Informationen und Zurverfügungstellung von Unterlagen und Beweismitteln unterstützen. Für die Herstellung von Kopien usw. kann CPN einen Stundensatz von EUR 50,00 netto sowie tatsächlich entstandene Ausgaben abrechnen, sofern CPN diese Streitigkeiten nicht zu vertreten hat.

2. CPN wird seinerseits einen Ansprechpartner benennen, der, soweit erforderlich, als Verantwortlicher der Fremdfirma die Aufgaben nach DGUV Information 215-830 (ehemals BGI 865) wahrnimmt und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist.

§ 5a Informationsaustausch, Zusammenarbeit im Schadensfall

1. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über einen Schadensfall.

2. Soweit sich durch den Eintritt eines Schadensfalles neue Erkenntnisse ergeben, die die weitere Zusammenarbeit der Vertragspartner betreffen (z.B. auch im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses) und durch die Änderungen an etwaiger bisheriger Planung und Durchführung laufender oder anstehender Projekte geboten sind, so arbeiten die Vertragspartner eng zusammen. Soweit die neuen Erkenntnisse seitens CPN nicht schuldhaft zuvor übersehen wurden, hat CPN Anspruch auf Anpassung ihrer Vergütung, soweit zusätzliche vergütungsrelevante Arbeiten erforderlich sind, um auf die neuen Erkenntnisse ordnungsgemäß reagieren zu können. Der Auftraggeber hingegen hat im Falle einer erheblichen Erhöhung der Kosten (mehr als 10%) die Möglichkeit, den Auftrag, im Zweifel den betreffenden konkreten Projektauftrag, zu kündigen.

3. Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensereignisses, das die Aufmerksamkeit der Presse erregt, sollen die Vertragspartner sich vor Äußerungen gegenüber der Presse abstimmen und zusammenarbeiten.

§ 6 Funktionen von CPN

1. CPN tritt als Full-Service-Agentur im Regelfall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. CPN ist nicht verpflichtet, Rechnungen oder andere Informationen aus dem Verhältnis zwischen ihr und ihren Vertragspartnern dem Auftraggeber zu offenbaren.

2. Dies gilt – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – nicht für:

- Die Funktion des Veranstalters.
- Die Funktion des Antragsstellers für behördliche Genehmigungen.
- Die Funktion des Auftraggebers gegenüber Verwertungsgesellschaften oder der Künstlersozialkasse.
- Den Fall der Personalgestellung nach § 9 Absatz 1.a.

In diesen Fällen wird CPN als Stellvertreter im Namen des und mit Wirkung für den Auftraggeber auftreten.

CPN kann aber auch kraft Vereinbarung andere Fälle bestimmen, in denen CPN lediglich als Stellvertreter für den Auftraggeber auftritt.

§ 7 Veranstaltereigenschaft

1. Der Auftraggeber ist Veranstalter des Vertragsgegenstandes.

2. Als Veranstalter übernimmt der Auftraggeber – sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist – die Kosten bzw. Gebühren der Künstlersozialkasse, der Verwertungsgesellschaften und Behörden (insbesondere für Genehmigungen) und anderer notwendiger anfallenden Kosten bzw. Gebühren.

3. Sofern der Auftraggeber selbst Werbemittel herstellt, gewährleistet er, dass er auf bzw. in diesen Werbemitteln ausdrücklich als Veranstalter benannt ist. Dies gilt auch für etwaige Pressemeldungen oder sonstige Äußerungen in der Öffentlichkeit, die durch den Auftraggeber selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte erfolgen.

4. Der Auftraggeber stellt CPN von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber sich nicht ausreichend als alleiniger Veranstalter bezeichnet hat.

§ 8 Unterlagen

1. An allen von CPN an den Auftraggeber überlassenen Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Konzepte) besteht ein Urheberrecht und Eigentumsrecht zu Gunsten von CPN. Sollte tatsächlich mangels Schöpfungshöhe kein urheberrechtliches Werk vorliegen, so wird jedenfalls die entsprechende Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes vereinbart.

2. Soweit der Auftraggeber eigene Unterlagen an CPN übergibt, so steht der Auftraggeber für die Richtigkeit dieser Unterlagen ein.

§ 9 Personalgestaltung

1. Personalgestaltung durch CPN:

- a. CPN kann benötigtes Personal vermitteln, d.h. fremde Unternehmen mit der Personalgestaltung beauftragen. CPN tritt dann als Stellvertreter für den Auftraggeber auf, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b. CPN kann auch eigenes Personal stellen.
- c. Sofern die Voraussetzungen der Arbeitnehmerüberlassung greifen, gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
- d. Sofern der Auftraggeber bestelltes Personal storniert, im Übrigen aber den Vertrag aufrecht hält, gelten die Regelungen des § 15 Absatz 2 (Kündigung durch CPN) entsprechend.

2. Personalgestaltung durch den Auftraggeber:

CPN ist nicht für die Aufsicht, Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und der Prüfung der Geeignetheit von Personal des Auftraggebers verantwortlich, wenn dieses eingesetzt wird, im Verantwortungsbereich des Auftraggebers CPN zu unterstützen. Liegt eine Arbeitnehmerüberlassung vor, gilt der Überlassungsvertrag vorrangig.

§ 10 Aufzeichnung der Veranstaltung, Referenz, Werbung

1. CPN hat das Recht, die Veranstaltung sowohl auf Bild- und/oder Tonträger aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen umfassend für eigene Zwecke zu verwerten. Insbesondere gilt dies für Archivzwecke und für solche Zwecke, mit denen CPN ihre Referenzen darstellt. CPN wird dabei die Persönlichkeitsrechte etwaig erkennbarer Besucher selbst beachten.

2. Der Auftraggeber wird mit anderen beteiligten Rechteinhabern, insbesondere Künstlern, entsprechende Vereinbarungen treffen, aus denen die Erlaubnis von CPN hervorgeht, die Darbietungen aufzuzeichnen. Sofern CPN gegenüber diesen Beteiligten selbst tätig wird, ist es CPN gestattet, mit den Beteiligten diese Erlaubnis zu vereinbaren.

3. Der Auftraggeber stellt CPN von allen Ansprüchen frei, die durch eine Verletzung fremder Rechte durch unterlassene Vereinbarung über diese Erlaubnis entstehen, sofern CPN nicht selbst für diese Vereinbarung beauftragt war und das Unterlassen zu vertreten hat.

CPN ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz werblich in angemessenem Umfang zu benennen, soweit nicht der Auftraggeber aus wichtigem Grund widerspricht.

§ 11 Urheberrechte und andere Schutzrechte

1. Alle Rechte, die CPN bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei CPN. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes des Projektes oder eines einzelnen oder mehrerer Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.

2. Für alle von CPN erstellten Dokumente, Konzepte, Sicherheitskonzepte, Hygienekonzepte, Graphiken, Zeichnungen und Skizze und dergleichen gilt die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetz als vereinbart auch dann, wenn einzelne Teile nicht kraft Gesetzes geschützt sein sollten. Das gilt auch über das Vertragsende hinaus. Dieser Absatz 2 gilt nur dann nicht, wenn das Werk offenkundig allgemein und üblich ist (wofür der Auftraggeber beweispflichtig ist), dass ein Schutz aus Absatz 2 den Auftraggeber unzumutbar (wofür der Auftraggeber beweispflichtig ist) beeinträchtigen würde. Im Übrigen gelten diese Dokumente als Geheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

3. Bezüglich der von CPN hergestellten Unterlagen gilt § 8.

4. Der Auftraggeber versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder CPN zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Auftraggeber, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.

5. Der Auftraggeber stellt CPN von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Auftraggeber hat CPN nicht zu deren Nutzung veranlasst oder die Einholung der Zustimmungen der Rechteinhaber war ausdrücklich Gegenstand der Beauftragung durch den Auftraggeber.

§ 12 Überlassung von Gegenständen

Nachfolgende Regelungen gelten vorrangig für den Kauf, die Miete, die Leihe oder sonstige Überlassung von beweglichen Gegenständen an den Auftraggeber.

1. Bestellte Waren werden, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, an die vom Auftraggeber angegebene Adresse geliefert.

2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Auftraggeber über. Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Zahlungsverzug oder Annahmeverzug) verzögert, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf ihn über. Die entstehenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung usw. hat der Auftraggeber zu tragen.

3. Lieferverzögerungen hat CPN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, wenn sie durch folgende Ursachen veranlasst sind:

Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für CPN un-

vorhersehbare, unvermeidbare und durch CPN nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder CPN bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussperrung. Sie berechtigen CPN, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist CPN dem Auftraggeber eine unzumutbare Leistungserschwerung in diesem Sinne nach, ist CPN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sowie ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen.

4. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei gesetzlichen Vertretern von CPN ihren Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

5. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Auftraggeber vorgenommen, so sind diese von CPN zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann CPN jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

6. CPN behält sich vor, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Lieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn CPN das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. CPN hat das Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten, soweit rechtzeitig mit dem Zulieferer ein Vertrag zur Erfüllung der Vertragspflichten von CPN gegenüber dem Auftraggeber abgeschlossen wurde. Macht CPN von dem bezeichneten Selbstbelieferungsvorbehalt Gebrauch, wird sie unverzüglich den Auftraggeber über diesen Umstand informieren und den Preis erstatten. Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Erstattungsbetrag dem Auftraggeber gutgeschrieben oder mit zukünftigen Bestellungen verrechnet wird; soweit fällige Forderungen von CPN offen sind, kann CPN diese mit dem Erstattungsbetrag verrechnen.

7. Der Auftraggeber ist zur Bewachung der Gegenstände verpflichtet, wenn nicht CPN auftragsgemäß für die Betreuung, Nutzung oder Bewachung verantwortlich ist.

8. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit CPN den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“, also eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf) handelt.

9. Genehmigungen und Abnahmen, die für eine vertrags-

gemäße Nutzung vor Ort notwendig sind oder werden, um die überlassenen Gegenstände betreiben zu dürfen, werden von CPN eingeholt, die Kosten sind aber vom Auftraggeber zu tragen.

10.A aufstellungsorte, An- und Abfahrtswege, Rangierflächen und Transportwege auf dem Gelände bzw. in den Räumlichkeiten des Auftraggebers müssen für Aufstellung, Zwischenlagerungen, Transport sowie Aufbau- und Abbauarbeiten geeignet, eben, frei, ausreichend befestigt, statisch ausreichend belastbar und ausreichend beleuchtet sein.

Etwaige Beschränkungen der nutzbaren Flächen (z.B. unter den Rangier- und Ladeflächen liegende Tiefgarage usw.) muss der Auftraggeber CPN unverzüglich anzeigen.

Grundsätzlich kann CPN davon ausgehen, dass Anfahrten für Fahrzeuge mit folgenden Maßen möglich sind:

- 18,75 Meter Länge,
- 2,60 Meter Breite,
- 4,00 Meter Höhe,
- 44 Tonnen Gesamtgewicht bzw. 11,5 Tonnen Achslast.

Die zeitgleiche Anwesenheit, Rangiermöglichkeiten sowie Be- und Entlademöglichkeiten müssen für mindestens 2 Fahrzeuge gegeben sein. Der Be- & Entladeort muss in unmittelbarer Nähe zum Auf-/Abbauort liegen und darf keine Hindernisse für den Transport, Zwischenlagerungen und Rangierarbeiten aufweisen.

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die von CPN genutzten Flächen und Wege nicht von Unbefugten, insbesondere nicht von Gästen, betreten werden und dies ggf. durch geeignete Abspernungen oder Personal gewährleisten.

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass Rettungswege und Bewegungsflächen von Rettungskräften durch die erfolgende Anlieferung, Aufbau, Abbau, Abholung und Transporten auf dem Gelände bzw. in Ihren Räumlichkeiten nicht, auch nicht nur vorübergehend beeinträchtigt werden und entsprechend geeigneten Raum/geeignete Flächen für die Rangier-, Lade- und Bauaktivitäten vorhalten.

§ 13 Haftung von CPN

1. Haftung für termingerechte Ausführung:

- a. Für eine termingerechte Ausführung haftet CPN nicht, wenn der Auftraggeber die Verzögerungen verursacht hat. Soweit CPN die termingerechte Ausführung trotz durch den Auftraggeber verursachter Verzögerungen nur durch Zuhilfenahme weiterer Kräfte, z.B. Subunternehmer, erreichen kann, so kann CPN diese Mehrkosten dem Auftraggeber berechnen, soweit sie im Verhältnis zur etwaigen Kurzfristigkeit und Dringlichkeit angemessen und erforderlich sind.
- b. Zeitverzögerungen hat CPN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, wenn sie durch folgende Ursachen veranlasst sind: Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für CPN unvorhersehbare,

unvermeidbare und durch CPN nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder CPN bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussperrung. Sie berechtigen CPN, die Fertigstellung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist CPN dem Auftraggeber eine unzumutbare Leistungsschwerung in diesem Sinne nach, ist CPN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; bezüglich der Vergütung gilt dann § 15 Absatz 2. b.). Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sowie ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen.

c. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei gesetzlichen Vertretern von CPN ihren Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern, Lieferanten oder deren Subunternehmern oder Unterdienstleistern eintreten.

d. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Angebotes von CPN und für den Vertragsgegenstand maßgeblichen und geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften an. CPN ist nicht verpflichtet, die Gesetzesänderung oder sonstige Änderungen von Normen und Vorschriften oder dem Stand der Technik, die nach Vertragsschluss eintreten und allgemein öffentlich bekannt werden, zu berücksichtigen oder darauf hinzuweisen, es sei denn, dass sie wesentliche Auswirkungen auf die Durchführung des Auftrages hat und/oder die Nicht-Berücksichtigung für den Auftraggeber unzumutbar wäre und CPN ausreichend Zeit für die Berücksichtigung und daraus folgenden Änderungen und Anpassungen zur Verfügung steht und/oder der Auftraggeber gemäß den Regelungen über die Vergütung eine Anpassung der Vergütung anbietet.

2. Haftung für qualitätsgerechte Ausführung:

Für eine qualitätsgerechte Ausführung haftet CPN nicht, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht verletzt hat und dadurch die qualitätsgerechte Ausführung beeinträchtigt ist. Soweit CPN die qualitätsgerechte Ausführung trotz durch den Auftraggeber verursachter Beeinträchtigungen nur durch Zuhilfenahme weiterer Kräfte, z.B. Subunternehmer, erreichen kann, so kann CPN diese Mehrkosten dem Auftraggeber berechnen, soweit sie im Verhältnis zum Qualitätsanspruch bzw. zur etwaigen Kurzfristigkeit und Dringlichkeit angemessen und erforderlich sind.

3. Haftung für rechtliche Zulässigkeit:

CPN haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit, sofern CPN nicht ausdrücklich zur Überprüfung beauftragt wurde oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Rechtswidrigkeit herbeigeführt hat bzw. sich die Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit sich CPN hätte aufdrängen müssen (siehe § 4 Absatz 5).

4. Haftungsbeschränkung:

a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von CPN auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen

Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von CPN oder der Erfüllungsgehilfen von CPN.

b. Gegenüber Unternehmern haftet CPN bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei CPN zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.

5. Haftung beim Einsatz von Internetdienstleistern:

Soweit CPN zur Vertragserfüllung externe Streaming-Dienstleister, Internetplattformen bzw. Internet-Dienstleister o.Ä. (z.B. Youtube, Zoom) einsetzt, haftet CPN nicht, soweit dort technische Probleme auftreten und CPN oder der eingesetzte Dritte diese nicht zu vertreten haben.

§ 14 Höhere Gewalt, Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung

1. Erbringt CPN ihre Leistungen aufgrund von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nicht zu vertretender, unvorhergesehener, unvermeidbarer oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Beschaffungs- oder Lieferstörungen; Streik; Aussperrung) bei einem eingeschalteten Dritten, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorlagen und nicht zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, nicht, so wird CPN von ihrer Leistungspflicht frei, wenn CPN ihr fehlendes Verschulden nachweist. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Auftraggeber vorgenommen, so sind diese von CPN zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann CPN jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen; dies gilt auch für Kosten beauftragter Dritter. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

2. CPN wird den Auftraggeber in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

3. Ist die Durchführung der Veranstaltung aufgrund Höherer Gewalt oder anderer schwerwiegender Ereignisse, die von keinem Vertragspartner zu vertreten sind, unmöglich, so kann CPN in jedem Fall alle erbrachten Leistungen und die Leistungen seiner Gehilfen sowie von Dritten vertragsgemäß geforderter Stornokosten bzw. Vergütung bezahlt und erstattet verlangen. Ist die Durchführung nicht unmöglich, aber nicht nur unwesentlich erschwert, gilt § 648 BGB, soweit durch Regelungen in diesen AGB (z.B. Kündigung) nicht geringere Kosten anfallen.

4. Bei infektionsschutzrechtlichen, bevölkerungsschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen oder polizeilichen Beschränkungen des dem Vertrag zugrundeliegenden Projekts oder Veranstaltung (inkl. Reiseverbote, Beherbergungsverbote

usw.), die kein Vertragspartner zu vertreten hat, wird widerleglich vermutet, dass die Durchführung des Projekts und/oder der Veranstaltung zu geänderten Rahmenbedingungen unzumutbar ist und damit ein Fall des Absatz 3 vorliegt.

5. Wenn einvernehmlich oder gerichtlich die Anwendbarkeit des § 313 BGB festgestellt würde, gilt mindestens die Rechtsfolge des Absatzes 3.

6. Ein Vertragsschluss im Laufe eines Ereignisses, auf dem später die Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit beruht, hindert die Vertragspartner nicht, sich auf Höhere Gewalt und den Wegfall der Geschäftsgrundlage usw. berufen zu können.

§ 15 Kündigung und Folgen der Kündigung

1. Kündigung aus wichtigem Grund durch CPN

CPN kann den Auftrag kündigen, wenn CPN die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der vereinbarten Leistung und/oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann (Kündigung aus wichtigem Grund). Ein solcher Grund liegt z.B. vor, wenn:

- eine fällige Zahlung bei CPN nicht rechtzeitig eingegangen ist, soweit die Kündigung nicht zu einem Ausschluss oder einer Beeinträchtigung des Insolvenzverwalterwahlrecht gemäß § 103 InsO führt.
- Zahlungsverzug nach Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und nach Insolvenzeröffnung eintritt.
- sich Umstände ergeben, die für CPN bei Vertragsschluss unbekannt waren und die die Sicherheit der Veranstaltung, der Gäste, Mitwirkenden oder Beschäftigten gefährden und CPN bei Kenntnis dieser Umstände den Vertrag nicht oder nicht zu diesen Konditionen geschlossen hätte oder wenn nur durch eine Kündigung die Gesundheit oder die Unversehrtheit der Beteiligten gewährleistet bleibt.
- Mängel, die CPN nicht zu vertreten hat, festgestellt werden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder Mängel festgestellt werden, die CPN zu vertreten hat, soweit nur durch eine Kündigung die Gesundheit oder die Unversehrtheit eines Dritten gewährleistet bleibt.
- Der Auftraggeber gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit des von CPN eingesetzten Personals (Lieferung, Aufbau, Service usw.) vor Ort dienen.
- Der Auftraggeber Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder das Ausmaß des Leistungsumfangs und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Beschäftigten oder Gehilfen von Bedeutung sind, vor allem mit Blick auf Sicherheit und Rechtmäßigkeit.
- eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Auftragsgegenstand genannten abweicht, dies für CPN bei Anwendung

der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar war und dadurch die sichere und rechtmäßige Durchführung der Veranstaltung, auch ggf. ergänzt um notwendige und zumutbare kurzfristige Maßnahmen, nicht gewährleistet ist, oder CPN die Teilhabe an einer solchen Veranstaltung nicht zumutbar ist und CPN bei Kenntnis der Abweichung den Vertrag nicht oder nicht zu diesen Konditionen geschlossen hätte.

- anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung, auf der Logos, Equipment oder Personal von CPN präsent und anwesend sind, unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht, und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder die sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken.
- der Auftraggeber nicht örtliche Gegebenheiten schafft, die vereinbart oder für eine termingerechte Lieferung oder Betreuung/Service vor Ort erforderlich sind. Darunter fallen z.B. Schotterzufahrten, Lastgrenzen der Zuwege, Entfernungen von der zuletzt zulässigen Parkmöglichkeit des Lieferfahrzeugs zum Lieferort, ebenso mangelnde Belastbarkeit des Bodens, Beleuchtung, Brandschutz, Fluchtwege, und eine Bereitstellung ist auch an der Bordsteinkante unmöglich oder mit Blick auf das Eigentum von CPN nicht zumutbar.
- sich die zuständigen Behörden und Polizeien anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und CPN die Aufrechterhaltung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist.

Kündigt CPN nicht aus einem vorstehend genannten Grund, ist diese Nichtkündigung kein Anerkenntnis oder keine Akzeptanz der Sach- und Rechtslage und schließt die Geltendmachung weiterer Rechte nicht aus.

Liegt ein Ereignis i.S.d. Höheren Gewalt vor, haben die dortigen Regelungen Vorrang gegenüber der Kündigung.

Kündigen wir aus wichtigem Grund, den Sie und wir nicht zu vertreten haben, gilt für unsere Vergütung und Kosten § 648 BGB entsprechend.

2. Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber:

Der Auftraggeber kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks und/oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, so hat CPN einen Anspruch auf die Vergütung, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistung von CPN entfällt.

Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

§ 16 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

1. Der Auftraggeber darf nicht mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen von CPN aufrechnen, sofern seine eigene Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

2. Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen CPN ist ausgeschlossen, soweit CPN ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss hat oder die berechtigten Belange des Auftraggebers an der Abtretbarkeit die berechtigten Belange von CPN an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.

3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Ulm vereinbart. CPN kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Auftraggebers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.

2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CPN.

§ 18 Geltendes Recht, Maßgebliche Sprache, Geltungserhaltung

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.

2. Maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Sprache bzw. bei Vorhandensein mehrerer Sprachversionen eines Vertrages die Version in deutscher Sprache.

3. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand der AGB: Mai 2022.